

Andreas R. Ziegler

Die Rechte sexueller Minderheiten in Europa

In den letzten Jahren sind viele rechtliche Diskriminierungen sexueller Minderheiten insbesondere in Nord- und Westeuropa abgebaut worden. Dennoch bestehen zahlreiche Probleme weiter, so in Bezug auf das Adoptionsrecht oder auf Hassverbrechen. Besonders schwierig gestaltet sich die Situation von Transpersonen, vor allem weil eine Änderung des Geschlechts in den Personenstandsregistern erst in wenigen Staaten möglich ist. – N. Z.

Jeder spricht von der Homo-Ehe und von Kindern mit zwei Müttern oder Vätern, aber der Eindruck trägt ... Zwar hat sich mit einiger Verspätung auf den Wandel der allgemeinen Wertvorstellungen auch die rechtliche Situation von sexuellen Minderheiten insbesondere in Europa verbessert. Dennoch bestehen nach wie vor viele Diskriminierungen, und die großen Unterschiede zwischen den einzelnen Staaten führen oft zu weiteren Problemen. Auch Hassverbrechen und die Unterdrückung von Information zu diesen Gruppen stellen weiterhin Probleme dar. In Osteuropa bleibt die Situation besonders schwierig.

Sexuelle Minderheiten

Der Ausdruck „sexuelle Minderheiten“ hat eine gewisse Unschärfe. Zumeist denken wir dabei aber an Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität zu einer Minderheit gehören. In der aktuellen Diskussion stehen dabei die Homosexuellen (Lesben und Schwule) und allenfalls die Bisexuellen im Vordergrund, die aufgrund der Tatsache, dass sie (auch) Personen des gleichen Geschlechts lieben – also aufgrund ihrer sexuellen Orientierung – zu einer Minderheit in der Bevölkerung gehören. In letzter Zeit wird zudem in den Medien vermehrt auf die schwierige Situation von Personen hingewiesen, die sich einem anderen Geschlecht angehörig fühlen, als ihr Körper es zeigt (früher sprach man dabei zumeist von Transsexuellen, während heute die Begriffe Trans, Transpersonen, Transfrau oder Transmann häufiger verwendet werden). Bei ihnen ist ihre „Andersartigkeit“ auf ihre Geschlechtsidentität zurückzuführen. Lange galten all diese Personen in vielen Staaten unter medizinischen Gesichtspunkten als geisteskrank. Zumindest für homosexuelle Personen hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) diese Einstufung zwar 1992 offiziell aufgehoben; Transmenschen werden aber immer noch als mit einer Störung behaftet angesehen.

Strafrechtliche Verfolgung

Über lange Zeit war die Diskussion über Rechte von sexuellen Minderheiten entsprechend stark tabuisiert. In vielen Staaten Europas wurde zudem der sexuelle Kontakt zwischen Personen des gleichen Geschlechts mit (schweren) Strafen geahndet. Dies ist heute insbesondere in Ländern Asiens und Afrikas noch immer der Fall, wobei gewisse Staaten sogar weiterhin die Todesstrafe kennen. Die genauen Statistiken sind oft schwierig nachzuführen, aber es ist davon auszugehen, dass in über 70 Staaten noch entsprechende Straftatbestände bestehen und in ungefähr zehn Staaten sogar die Todesstrafe verhängt werden kann. Dazu kommen ungefähr 16 Staaten, die ein höheres Schutzalter für gleichgeschlechtlichen Sex vorsehen. Diese von der NGO *International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association* (ILGA) publizierten Zahlen gelten als relativ verlässlich.¹

In Europa sieht die Situation heute besser aus, obwohl auch hier etwa der Fall Oscar Wildes im Vereinigten Königreich des ausgehenden 19. Jahrhunderts oder der Paragraph 175 des deutschen Strafgesetzbuches, der zumindest bis 1969 selbst freiwilligen gleichgeschlechtlichen Sex unter Erwachsenen unter Strafe stellte, in Erinnerung bleiben. Versuche, damals verurteilte Personen zu rehabilitieren oder zu entschädigen, erhalten normalerweise wenig Unterstützung.

Diese Zeiten der strafrechtlichen Verfolgung in Europa sind vorbei, und auf gesamteuropäischer Ebene garantiert die Rechtsprechung des *Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte* (EGMR) in Straßburg seit 1981, dass entsprechende Strafbestimmungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung als Teil der Menschenrechte der Betroffenen verstoßen (Urteil Dudgeon gg. UK). Entsprechend ist es heute eine Aufnahmebedingung des Europarats, keine solchen diskriminierenden Strafbestimmungen in Kraft zu haben. Hingegen hat Russland vor kurzem ein sog. Anti-Propagandagesetz eingeführt, welches die Information Minderjähriger über Fragen der sexuellen Orientierung verbietet. Dies hat insbesondere in anderen Nachfolgestaaten der UdSSR zu ähnlichen Initiativen geführt. Eine Klage dagegen vor dem EGMR ist hängig.

Weiterhin sind Gewaltverbrechen gegen sexuelle Minderheiten besonders häufig, man spricht dabei von sog. Hassverbrechen oder Hasskriminalität. In vielen europäischen Staaten werden solche härter bestraft, aber bei weitem nicht in allen. Entsprechende Bestimmungen fehlen etwa in der Schweiz, während sie in Deutschland zurzeit in Vorbereitung sind.

Ehe und Partnerschaft

1989 war Dänemark das erste Land in Europa und weltweit, das eine rechtlich regulierte Form des Zusammenlebens nach Art der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare unter dem Namen „eingetragene Partnerschaft“ eingeführt hat. Bis 2001 musste man dann warten, bevor mit den Niederlanden der erste Staat überhaupt die traditionelle Ehe für gleichgeschlechtliche Paare öffnete. In der Zwischenzeit haben zahlreiche Staaten insbesondere in Europa sowie Nord- und Südamerika ähnliche Schritte getan. In einigen Staaten wurden entsprechende Vorschläge von der Regierung dem Parlament und/oder den Stimmbürgern zur Abstimmung vorgelegt und dabei abgelehnt (so etwa 2014 in Andorra oder 2015 in Slowenien).

Die Öffnung der Ehe hat den Vorteil, dass dabei identische und einfache Regeln für alle verheirateten Paare bereit stehen. Das Institut der eingetragenen Partnerschaft variiert stark bezüglich der Bezeichnung und der damit verbundenen Rechte und Pflichten. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, ob die eingetragene Partnerschaft auch heterosexuellen Paaren als Alternative zur Ehe offen stehe soll, wie dies etwa für den *Pacte civil de solidarité*

(PACS) in Frankreich der Fall ist. Bei Ländern, die die Ehe gleichgeschlechtlichen Paaren öffnen, stellt sich zudem immer wieder die Frage, ob man danach trotzdem das zuvor neugeschaffene ehähnliche Konstrukt beibehalten will. Während die skandinavischen Staaten diese neuen Formen des Zusammenlebens nach Öffnung der Ehe mehrheitlich abgeschafft haben, wurden sie etwa in Frankreich oder England und Wales als Alternative beibehalten.

In Europa zeigt sich bezüglich der Öffnung der Ehe ein klares West-Ost- und Süd-Nordgefälle. Während die iberische Halbinsel (Spanien 2005, Portugal 2010), die Niederlande (2001), Belgien (2003), Frankreich (2013), Luxemburg (2015), die britischen Inseln (Irland 2015, Vereinigtes Königreich mit Ausnahme Nordirlands 2014) und die nordischen Staaten (Schweden und Norwegen 2009, Island 2010, Dänemark 2012, Finnland 2017) alle die Ehe auch gleichgeschlechtlichen Paaren geöffnet haben, verharren die meisten westeuropäischen Staaten vorderhand bei der bloßen „eingetragenen Partnerschaft“ (z. B. Deutschland seit 2001, die Schweiz seit 2004 und Österreich seit 2009, in Liechtenstein seit 2011). In Südeuropa haben trotz starker Gegenwehr Griechenland (2015) und Italien (2016) erst in allerneuester Zeit entsprechende Regierungsvorlagen zur Schaffung einer eingetragenen Partnerschaft angenommen.

Während einige osteuropäische Staaten (z. B. Albanien, Bosnien-Herzegowina, Rumänien, Ungarn, Serbien, Bulgarien, Polen) bisher überhaupt keine Regelungen zu dieser Frage kennen, sind einige zentral- und osteuropäische Staaten sogar so weit gegangen, Verfassungsbestimmungen einzuführen, die es unmöglich machen sollen, Schwulen und Lesben die Ehe zu öffnen. Dies geschah etwa aufgrund einer Volksabstimmung zu dieser Frage 2013 in Kroatien (s. in diesem Heft, S. 23–25), 2014 in der Slowakei und 2015 in Armenien. Andere gehen davon aus, dass die bestehende Ehedefinition der Verfassung keine gleichgeschlechtliche Ehe zulasse (Das gleiche hätte auch in der Schweiz passieren können; eine entsprechende Volksinitiative der Christlichen Volkspartei wurde aber Anfang 2016 knapp abgelehnt). Ähnliche Vorstöße gibt es auch in anderen europäischen Staaten, zurzeit etwa in Form einer Europäischen Bürgerinitiative, die auf EU-Ebene die Begriffe Familie und Ehe auf heterosexuelle Paare beschränken will.

Interessant ist, dass es der EGMR bis heute ablehnt, Staaten dazu zu verpflichten, die Ehe gleichgeschlechtlichen Paaren zu öffnen. Der EGMR hat immer wieder betont, dass es Staaten möglich ist, im Rahmen des Rechts auf Ehe die Ehe für alle einzuführen, aber dass dazu keine Verpflichtung bestehe, da die traditionelle Definition als eine Verbindung zwischen einer Frau und einem Mann noch zu präsent sei (zuletzt abgelehnt im Urteil Chapin und Charpentier gg. Frankreich, 2016). Dasselbe gilt für bestimmte Privilegien, die verheirateten Paaren vorbehalten sind (z. B. Witwenrenten). Hingegen hat der EGMR immer wieder dazu beigetragen, Diskriminierungen zwischen unverheirateten heterosexuellen Paaren und unverheirateten homosexuellen Paaren zu reduzieren. Normalerweise geschah dies, indem das Zusammenleben zweier Personen des gleichen Geschlechts als Familienleben und daher als vom Recht auf Familie geschützt bezeichnet wurde. Dies kann beispielsweise bei der Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis für den gleichgeschlechtlichen Partner zum Verbleib beim Partner wichtig werden (zuletzt in Aldeguer Tomás gg. Spanien, 2016). Dabei geht der EGMR heute so weit, dass er davon ausgeht, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, rechtliche Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen, die das Leben einer gleichgeschlechtlichen Beziehung ermöglichen und absichern. Dies kann unter gewissen Umständen zumindest die Einführung der eingetragenen Partnerschaft notwendig machen (vgl. Urteil Oliari und Weitere gg. Italien, 2015).

Auch in der Europäischen Union ist es aufgrund der großen Unterschiede in der Wahrnehmung und Billigung gleichgeschlechtlicher Liebe schwierig, gemeinsame Lösungen zu erarbeiten.



Zwei Frauen feiern an der Gay Pride in Amsterdam 2013 ihre Ehe – die Niederlande öffneten als erster Staat 2001 die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare.
Foto: Alf van Beem (Wikimedia Commons)

Immerhin wird die Diskriminierung von Personen allein aufgrund ihrer sexuellen Orientierung in der Charta der Grundrechte der EU eindeutig verboten (Art. 21). Trotz dieses Diskriminierungsverbots sind die Mitgliedstaaten der EU aufgrund des aktuellen Standes der EU-Rechtsvereinheitlichung nicht verpflichtet, die Homo-Ehe oder eingetragene Partnerschaften zu schaffen. Schwierigkeiten ergeben sich in der Praxis vor allem bei der Anerkennung von in einem Mitgliedstaat geschlossenen Ehen oder Partnerschaften in anderen Mitgliedstaaten, die diese Institutionen nicht kennen, oder sie mit anderen Rechtswirkungen ausstatten. Aufgrund der Achtung des Familienlebens und des freien Personenverkehrs müssen die Mitgliedstaaten aber den Aufenthalt auch eines Partners zulassen, der nicht über eine Unionsbürgerschaft und das damit bestehende automatische Aufenthaltsrecht verfügt. Außerdem sind zurzeit Bestrebungen im Gange, die Anerkennung von Dokumenten zum Familienstand zu erleichtern, was ebenfalls gewisse Erleichterungen mit sich bringen würde.

Kinder und Adoption

Schwule und Lesben wurden schon immer Eltern. Die aktuelle Debatte kreist im Wesentlichen um die Frage der Adoption und den Zugang zu medizinischen Fortpflanzungsverfahren. Auch hier bestehen große regionale Unterschiede in Europa, die nicht immer ganz deckungsgleich mit den Vorbehalten zu Ehe oder zur eingetragenen Partnerschaft sind. Staaten, die die Einzeladoption kennen, dürfen diese homosexuellen Personen nicht aufgrund ihrer sexuellen Orientierung verweigern. Dies wäre eine ungerechtfertigte Diskriminierung. So hat es auch der EGMR für die Staaten des Europarates in seinem Leiturteil Fretté gg. Frankreich bereits 2002 festgehalten. Allerdings bedeutet dies nicht, dass ein absolutes Recht auf Adoption besteht. Viele Staaten behalten die Adoption verheirateten Paaren vor oder sind zumindest bei der Einzeladoption sehr restriktiv. Dies ist aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des EGMR auch mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar (Gas und Dubois gg. Frankreich, 2012).

Die Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare bleibt in vielen Ländern verboten. Dennoch kann man auch hier wieder beobachten, dass die Länder West- und Nordeuropas diesbezüglich am weitesten vorangeschritten sind. Die meisten Länder in Europa, die die Homo-Ehe kennen, erlauben heute auch die Adoption. Die Niederlande führten 2001 als erstes europäisches Land mit der Einführung der Homo-Ehe auch deren Berechtigung zur gemeinsamen Adoption ein. Hinzu kommen aber auch Länder wie Andorra, Malta, Österreich (seit 2016) und Island, in denen die Ehe bisher nicht geöffnet wurde. In der Schweiz ist die Adoption durch in

einer eingetragenen Partnerschaft lebende Personen explizit ausgeschlossen, während sonst Einzelpersonen zur Adoption zugelassen werden – diese Situation erscheint besonders stoßend. Auch Deutschland lässt zumindest keine gemeinsame Adoption durch in einer eingetragene Lebenspartnerschaft lebenden Paare zu.

Neben der Adoption durch Einzelpersonen und gemeinsam durch Paare ist die sog. Stiefkindadoption von besonderer Bedeutung. Hierbei geht es um die Adoption des (zumeist leiblichen) Kindes eines Partners durch den anderen Partner. Die Wirkungen einer solchen Adoption (insbesondere auch was die Elternstellung des ursprünglichen zweiten Elternteils betrifft) kann dabei unterschiedlich geregelt sein. Dies ist auch von besonderer Bedeutung, wenn ein Samenspender oder eine Leihmutter zur Erfüllung des Kinderwunsches beitragen (vgl. dazu unten). Durch das Lebenspartnerschaftsgesetz wurde die Stiefkindadoption 2001 in Deutschland auch für gleichgeschlechtliche Paare, die in einer solchen eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, geöffnet. Hingegen hat man in der Schweiz 2004 diese Möglichkeit bei Einführung der eingetragenen Partnerschaft nicht eingeschlossen und ist zurzeit dabei, durch eine Gesetzesänderung die Möglichkeit nachträglich einzuführen, wobei hier ein hochemotionales Referendum droht. In Italien hat am 22. Juni 2016 das Kassationsgericht den Weg für die Stiefkindadoption geöffnet.

Das Problem der Anerkennung von im Ausland mit Hilfe einer Leihmutter gezeugter Kinder stellt sich nicht nur bei gleichgeschlechtlichen Paaren. Dennoch ist es insbesondere bei schwulen Paaren von besonderer Bedeutung. Dabei stellen sich zahlreiche ethische Fragen. Tatsache ist jedoch, dass diese Paare in Staaten, die die Leihmutterschaft zulassen, als die rechtlichen Eltern gelten. Bei ihrer Rückkehr stellt sich dann regelmäßig die Frage, ob diese Elternschaft anerkannt wird. In vielen Staaten, die die Leihmutterschaft nicht zulassen, ist es dabei zu Urteilen gekommen, dass die Leihmutter als rechtliche Mutter anzusehen ist. Hinzu kommt, dass in gewissen Staaten die Fiktion gilt, dass der Ehemann der Leihmutter als Vater gilt, selbst wenn der biologische Vater (zumeist durch Samenspende) einer der Partner ist, die das Kind als das ihrige anerkennen lassen möchten. Das Problem besteht nun normalerweise darin, dass die Leihmutter (und allenfalls ihr Ehemann) das Kind nicht als das ihrige wünschen und die Wunscheltern (allenfalls inklusive des biologischen Vaters) von den Behörden unter Umständen nicht als Eltern anerkannt werden. Ohne Anerkennung der Wunscheltern steht in diesen Fällen zumeist nur die Adoption offen, die aber kompliziert und langwierig sein kann. Im Interesse des Kindes wird heute vermehrt gefordert, dass selbst bei Ablehnung der Leihmutterschaft eine im Ausland anerkannte Elternschaft durch Leihmutterschaft anzuerkennen sei. So haben etwa in letzter Zeit Gerichte oder Behörden in Deutschland und Norwegen oder Spanien entschieden. In der Schweiz hat hingegen das Bundesgericht in einem Urteil von 2015 (betreffend eines heterosexuellen Paares) gegen eine Anerkennung der Wunscheltern entschieden. Die Richter wollen eine Umgehung des Leihmutterverbots in der Schweiz verhindern, indem sie die Anerkennung der Eltern verweigern und auf den Weg der Adoption verweisen. Gegen einen analogen Entscheid des schweizerischen Bundesgerichts hat nun ein schwules Paar vor dem EGMR Klage erhoben. Insgesamt ist die Rechtslage noch recht uneinheitlich, und in vielen Staaten bestehen keine expliziten Regelungen, sondern nur Behörden- und Gerichtspraxis.

Diskriminierungen

Neben den strafrechtlichen und familienrechtlichen bestehen auch in vielen anderen Bereichen Diskriminierungen sexueller Minderheiten, sei es bei der Zulassung zum Militärdienst, im Schuldienst oder zur Blutspende. In all diesen Bereichen ist zwar in den letzten Jahren eine vermehrte Diskussion und Verbesserung festzustellen,

aber es verbleiben in etlichen Staaten (auch in Europa) noch zahlreiche Diskriminierungen. So werden in vielen Staaten Männer, die mit Männern Sex haben, generell von der Blutspende ausgeschlossen. Dagegen hat sich 2015 etwa der Gerichtshof der Europäischen Union ausgesprochen, indem er festgehalten hat, dass ein solcher Ausschluss nur nach individueller Befragung bezüglich eines konkreten Risikoverhaltens erfolgen darf und nicht aufgrund bloßer Zugehörigkeit zu einer sexuellen Minderheit, selbst wenn bei dieser nachgewiesenermaßen eine höhere Verbreitung von AIDS besteht.

Transpersonen

Erst in den letzten Jahren hat die Öffentlichkeit begonnen, sich mit den rechtlichen Problemen von Transpersonen auseinanderzusetzen. Dabei steht einerseits die Frage im Vordergrund, unter welchen Umständen eine amtliche Änderung des Geschlechts möglich ist, daneben aber auch inwiefern eine medizinische Behandlung zur Geschlechtsangleichung möglich ist, bzw. von der Krankenkasse zu bezahlen ist. Hinzu kommen Fragen, wie Transpersonen, die biologisch noch dem anderen als dem gefühlten Geschlecht angehören, zu behandeln sind, etwa bei der Benutzung von Toiletten, Umkleidekabinen oder als Gefängnisinsassen.

Bezüglich der Änderung des Geschlechtseintrags lassen erst ganz wenige Staaten einen solchen zu, ohne dass vorher eine medizinische Geschlechtsangleichung allenfalls sogar mit Nachweis der Sterilität vollzogen wurde. Österreich, Spanien und das Vereinigte Königreich lassen die Registereintragsänderung nach bloßer psychologischer Begutachtung (ohne medizinische Geschlechtsänderung) zu. Malta, Dänemark und Norwegen haben in den letzten Jahren in Europa ein noch einfacheres Verfahren lediglich auf Antrag eingeführt. Die bloße Änderung des Vornamens ist in den meisten Staaten einfacher zu erreichen, bleibt für die Betroffenen aber oft unbefriedigend. Zumindest nach vollzogener medizinischer Geschlechtsangleichung sind Mitgliedstaaten der EMRK gehalten, den Geschlechtseintrag in den Personenstandsregistern anzupassen (Urteil Goodwin gg. UK, 2002).

Ausblick

Während die staatliche Verfolgung von Homosexuellen oder Transmenschen in Europa heute (auch Dank der Rechtsprechung des EGMR) zumindest offiziell verboten ist, bleiben in einigen europäischen Staaten viele Probleme bestehen: Einerseits die indirekte Unterdrückung durch Verbote von Paraden (z. B. in der Türkei, Russland, Serbien) oder Informationen für Heranwachsende (Antipropagandagesetze), aber auch die ungenügende Verfolgung von Hassverbrechen. Die rechtliche Behandlung von Partnerschaft und Kinderwünschen variiert sehr stark und bleibt in vielen Staaten völlig tabuisiert. Auch die Situation von Transmenschen bleibt in vielen Staaten äußerst schwierig, was sie zu einer besonders verletzlichen Gruppe macht. Die Suizidrate ist denn auch in all diesen Gruppen nach wie vor erschreckend hoch. Die Bemühungen des Europarates und der Europäischen Union gehen zwar in Richtung eines besseren Schutzes und rechtlicher Gleichstellung, stoßen aber oft noch auf starken Widerstand. Die Tatsache, dass sich auch die osteuropäischen Staaten langsam öffnen und vermehrt mit den Lebensmodellen anderer Staaten in Kontakt kommen, dürfte zu einer Reduktion der Diskriminierungen und Gewalt führen – vielleicht zu langsam.

Anmerkung

1) <http://www.ilga-europe.org/resources/rainbow-europe/2016>.

Andreas R. Ziegler, Professor für Völkerrecht an der Universität Lausanne; siehe auch: <https://www.unil.ch/dip/en/home/menuguid/droit-lgbti.html>.